



Pferde im Strassenverkehr

Oberstlt Christian Aldrey
St.Gallen, 20. Juni 2022



Inhalt

1. Vorschriften für das Reiten und das Fahren im Strassenverkehr
2. Vorschriften zum Transport von Pferden



Art. 50 SVG Verkehrsregeln Tiere

- ¹ Reiter haben sich an der **rechten Strassenseite** zu halten.
- ² Vieh darf nicht unbewacht auf die Strasse gelassen werden ausser in signalisierten Weidegebieten.
- ³ Viehherden müssen von den nötigen Treibern begleitet sein; die linke Strassenseite ist nach Möglichkeit für den übrigen Verkehr freizuhalten. Einzelne Tiere sind am rechten Strassenrand zu führen.
- ⁴ **Für ihr Verhalten im Verkehr haben die Reiter und Führer von Tieren die Regeln des Fahrverkehrs** (Einspuren , Vortritt, Zeichengebung usw.) **sinngemäss zu beachten.**

Art. 14 VRV Vortritt

- 4 Führer motorisierter Fahrzeuge, Radfahrer, Reiter sowie Führer von Pferden und anderen grösseren Tieren sind den Motorfahrzeugführern beim Vortritt gleichgestellt.



Art. 51 VRV Reiter

- ¹ Auf Strassen mit starkem Verkehr dürfen nur geübte Reiter und nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Ein Reiter darf höchstens ein Handpferd mitführen.
- ² Das Reiten zu zweit nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern sowie ausserorts bei Tag auf Strassen mit schwachem Verkehr.



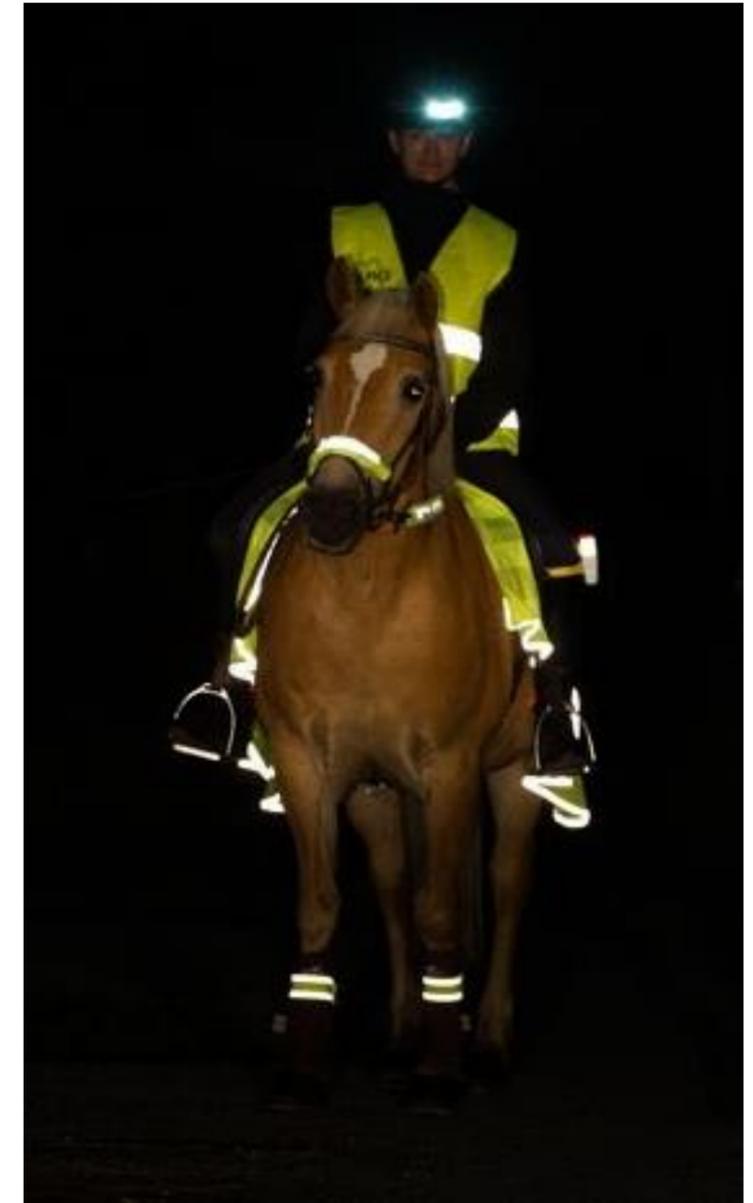
Art. 52 VRV Einzelne Tiere, Herden

- ¹ Wer ein Tier führt, **muss es ständig in seiner Gewalt haben.** Tiere dürfen nur geeigneten Führern anvertraut werden.
- ² Ein einzelnes Tier darf in **Berggegenden** am linken Strassenrand geführt werden, wenn Führer und Tier dort sicherer sind.
- ³ Stillstehende Tiere dürfen den **Verkehr nicht behindern**; sind sie unbeaufsichtigt, so müssen sie zuverlässig angebunden werden.
- ⁴ Die Begleiter von **Herden** haben auf Hauptstrassen dafür zu sorgen, dass die linke Strassenseite frei bleibt. Bei **Bahnübergängen** ist die Herde nötigenfalls zu unterteilen.



Art. 53 VRV Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Reiterkolonnen und Tierherden sind nach Möglichkeit **zu unterteilen**, um das Überholen zu erleichtern.
- ² Nachts und wenn die Witterung es erfordert, hat der Reiter und der Führer eines Tieres wenigstens auf der dem Verkehr zugewendeten Seite ein von **vorne und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht zu tragen**. Das Reittier ist zudem mit **rückstrahlenden Gamaschen** zu versehen. Bei Reiterkolonnen und Tiergruppen muss wenigstens **links vorne und hinten** ein gelbes Licht verwendet werden.



Art 10 SSV Teilfahrverbote

¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

... Das «Verbot für Tiere» (2.12) verbietet den Verkehr von **Zug-, Reit- und Saumtieren sowie den Viehtrieb.**



Art. 33 SSV Reitweg

2 ...

Das Signal «Reitweg» (2.62) verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Andere Strassenbenützer sind auf Fuss- und Reitwegen nicht zugelassen.



Art. 71 VRV Schleppen und Stossen

¹ Führer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie Mitfahrende dürfen keine Fahrzeuge und Gegenstände **stossen, ziehen oder schleppen**. Untersagt ist auch das **Ziehen von Skifahrern, Sportschlitten** u. dgl. sowie das Führen von Tieren. Erwachsene Radfahrer dürfen jedoch mit der gebotenen Vorsicht einen Hund an der Leine führen.



Art. 59 VRV Schutz der Fahrbahn

- ¹ Die Fahrzeugführer haben **jede Beschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden**. Ist eine Fahrbahn beschmutzt worden, so ist für die Warnung der anderen Strassenbenützer und eine rasche Reinigung zu sorgen.



Art. 21 SVG Fuhrleute

- ¹ Wer das **vierzehnte Altersjahr** vollendet hat, darf Tierfuhrwerke führen.
- ² Wer an einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder an einer Sucht leidet, die das sichere Führen eines Fuhrwerks ausschliesst, darf kein Tierfuhrwerk führen. Die Behörde kann einer solchen Person das Führen eines Tierfuhrwerks verbieten.



Kanton St.Gallen
Kantonspolizei



Alkohol

Grenzwert im Strassenverkehr für
Motorfahrzeugführer:
0,25 mg/l bzw. 0,5 ‰

Gilt nicht explizit für Reiter und Fuhrleute.
Aber...

Art. 55 SVG

¹ Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte
Strassenbenützer können einer
Atemalkoholprobe unterzogen werden.



Art. 15d SVG Abklärung Fahreignung/Fahrkompetenz

¹ Bestehen **Zweifel an der Fahreignung einer Person**, so wird diese einer **Fahreignungsuntersuchung** unterzogen, namentlich bei:

a.

Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,6 Gewichtspromille** oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;

...

c.

Verkehrsregelverletzungen, die auf **Rücksichtslosigkeit** schliessen lassen;

Mögliche Folge: Ausweisentzug!



Vorschriften zum Transport von Pferden



Art. 74 VRV Transport von Tieren

- ¹ Beim Transport von Tieren dürfen **keine Ausscheidungen nach aussen gelangen.** Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein.
- ² Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu **regelmässigen Transporten** von Klauen- und Huftieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss **Eintrag im Ausweis dafür zugelassen sind.** Die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen.



Art. 93 VTS Fahrzeuge für Tiertransporte

- ¹ Bei Fahrzeugen für den regelmässigen Transport von Tieren müssen alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, **dass die Verletzungsgefahr gering ist.** Die Böden müssen **dicht und gleitsicher** sein. **Trennwände, Gatter oder Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten.** **Türen, Fenster und Luken müssen während der Fahrt sicher fixiert werden können.** Eine genügende **Frischlufzufuhr** sowie Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Motorfahrzeugs müssen gewährleistet sein.
- ² Fahrzeuge für den Transport von Grossvieh müssen mit mindestens **1,50m hohen Fahrzeugwänden versehen sein.** Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen **verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand heben** können.



Art. 15 TSchG

¹ Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen.



Ausweiskategorie

B:

- Motorwagen mit Gesamtgewicht nicht mehr als 3500kg
- Nicht mehr als 8 Sitzplätze (ausser Fahrersitz)
- Mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750kg mitgeführt werden
- Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kat. B und einem Anhänger von mehr als 750kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500kg nicht übersteigt

BE (sogenannte «Anhängerprüfung»):

- Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug Kat. B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter Kat. B fallen

Beispiele Kat. B



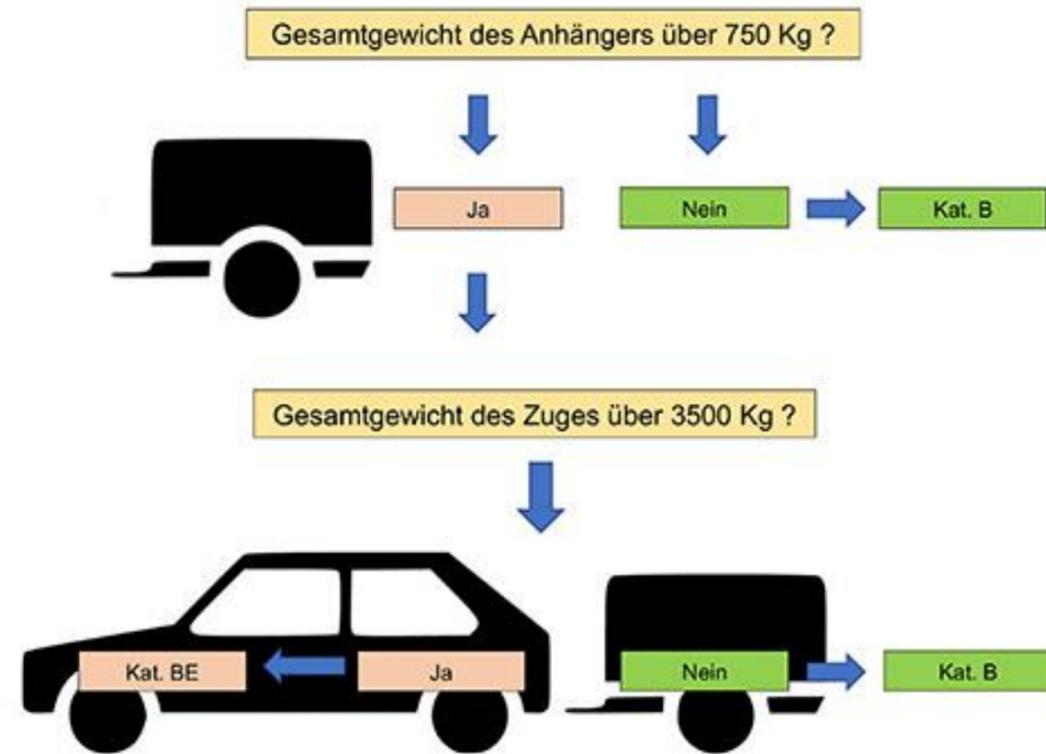
Klasse B darf fahren:



Anhänger muss leichter sein als das Zugfahrzeug!



Beispiele Kat. BE



Wo sind die Gewichtsdaten zu finden?

Zugfahrzeug

Code		163	
Limousine			
blau			
Platz	5	Leergewicht	++1130
Platz	2	Leergewicht	++1130
Platz		Leergewicht	++1130
Stammnummer	103.045.514	Nutz-/Sattelast	+++490
Stammnummer	1V61 17	Gesamtgewicht	++1620
Hubraum	**2225	Gewicht des Zuges	+++++
Leistung	**85.0	Anhängelast	++1130
Leergewicht	+++++	Dachlast	++++75

Feld 31: Max. zulässige Anhängelast

Anhänger

Code		090	
Sachtransportanhänger			
HUMBAUR HP 2000 MX			
WHD232A10C0610052			
Pferdetransport			
Code			
177			
grau			
Platz	***	Leergewicht	965
Platz		Leergewicht	1435
Platz		Gesamtgewicht	2400
Platz		Gewicht des Zuges	*****
Platz		Anhängelast	*****
Platz		Dachlast	*****
Platz		1. Inverkehrsetzung	14.01.2013
Bern, den 14.01.2013			
11.01.2013 BE			
FR1 01.06.2018 09:25			

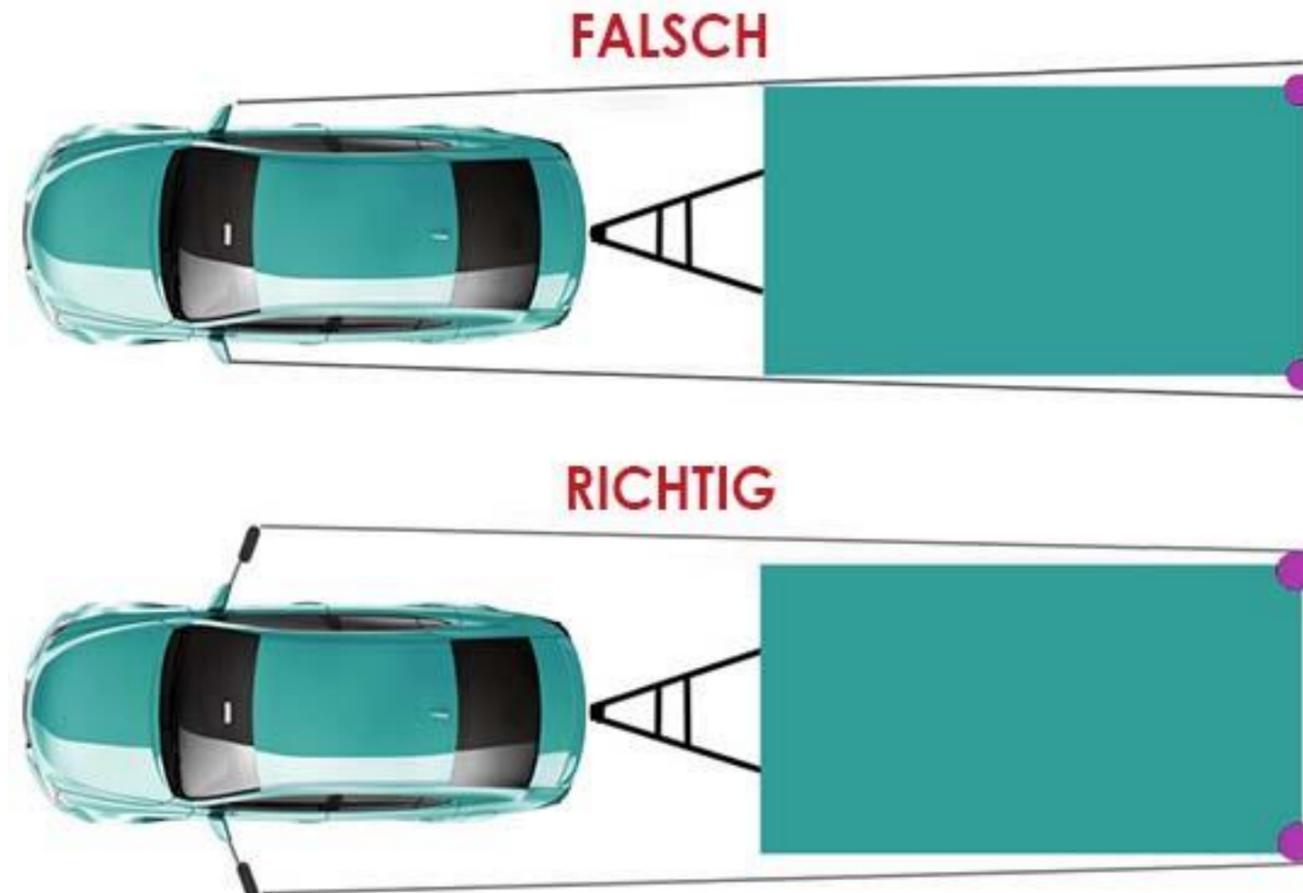
Feld 33
Gesamtgewicht
Anhänger

Schlussendlich zählt aber das durch die Polizei gewogene tatsächliche Gewicht!

Rückspiegel bei Anhängern

Art. 58 Abs. 5 VRV

Motorfahrzeuge, die sichthemmende Ladungen oder Anhänger mitführen, müssen **links und rechts aussen je einen Rückspiegel** tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben den Ladungen oder Anhängern und **nach hinten mindestens 100 m weit** zu überblicken.



Höchstgeschwindigkeit mit Anhängern

Höchstgeschwindigkeit für Anhängerzüge: **80 km/h**

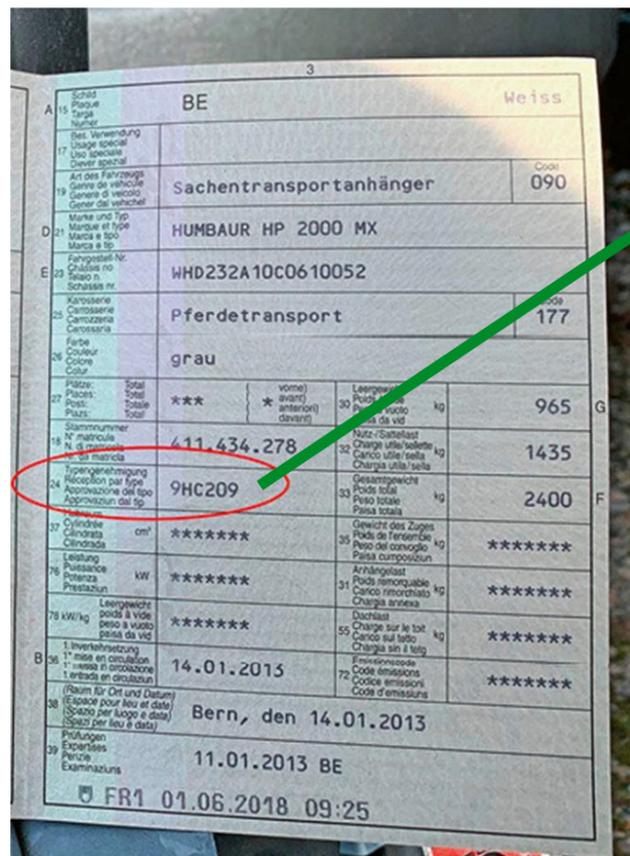
(Art. 5 Abs. 1 VRV)

Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen für leichte Motorwagen mit Anhänger, sofern Gesamtgewicht des Anhängers 3,5t nicht übersteigt: **100 km/h**

(Art. 5 Abs. 2 VRV)

Höchstgeschwindigkeit 100 km/h bei Anhängern

Die Anhänger müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen (Zulassung und die richtigen Reifen) erfüllen, um mit 100 km/h gezogen werden zu können!



www.typenscheine.ch

Schweizerische Fahrzeug-Typengenehmigung

01 SACHTRANSPORTANHAENGER	04 ATEC PK 20	07 Pferdetransport (177)
02 Selbstabnahme möglich	05	08
03 02 EFKO-Code 90	06 XMKC2....R2.....	09

10 Hersteller ATEC AANHANGWAGENS, NL-5431 NS CUIJK
 11 Herstellerschild rechts, vorn seitlich am Aufbau
 12 Fahrgestellnummer rechts, oben auf Deichsel EFKO-Code 8601

13 Fahrgestell
 14 Achsen / Räder 2/4
 15 Federung Gummifederung

16 Leertouren
 17 Fahrzeug Vmax. 100
 18 Beschleunigung mech. Vorlauf, Trommeln, auf alle Räder Rückfahrautomatik Abreissicherung

19 Feststellbremse mech., Trommeln, auf alle Räder

20 Unterlegkeil(e) 2/220x90x100

22 Abmessungen
 23 Längsmaß 3940 - 4520
 24 Breite 1800 - 2250
 25 Höhe 2600 - 3000
 26 Ueberhang v 2200 - 2860
 27 Ueberhang h
 28 Abstand Achse 1-2 760
 29 Abstand Achse 2-3
 30 Abstand Achse 3-4
 31 Spur Achse 1 1560 - 1990
 32 Spur Achse 2 1560 - 1990
 33 Spur Achse 3
 34 Spur Achse 4
 35 Radius ab Sattelzapfen
 36 Sattelzapfen-FzEnde



Geschwindigkeitssymbole
 Zulässige Höchstgeschwindigkeit in km/h

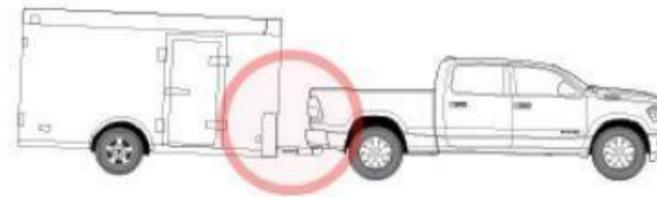
F 80	M 130	S 180	V 240
G 90	N 140	T 190	ZR >240
J 100	P 150	U 200	W 270
K 110	Q 160	H 210	Y 300
L 120	R 170	VR >210	



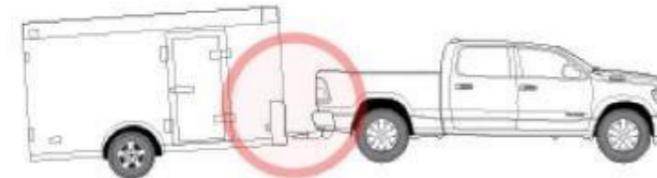
Stützlast Anhänger bei «Einachser»



✗



✗



✓

